



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission

06.1045.02
03.7553.03
04.7984.04
01.6877.04
05.8257.03
05.8141.04

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag und Entwurf Nr. 06.1045.01

betreffend

neue gesetzliche Regelungen zum Tabakverkauf und Angebot für Nichtraucher im Gastwirtschaftsgewerbe

und zu

5 diese Thematik betreffenden Anzugsbeantwortungen

vom 18. September 2006

1. Ausgangslage

Das gesundheitliche Gefährdungspotenzial des Tabakkonsums kann von niemandem in Frage gestellt werden. Auch wenn in den letzten Jahren der Tabakkonsum gesamtschweizerisch und im Kanton Basel-Stadt leicht gesunken ist, müssen Präventionsbemühungen unbestrittenermassen weitergeführt werden. Der Regierungsrat hat daher einen umfassenden Bericht zur Tabakprävention vorgelegt, der grundsätzliche Strategien zur Verminderung des Tabakkonsums vorschlägt. Darin werden insbesondere drei konkrete Massnahmen vorgeschlagen:

- ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige
- eine Einschränkung des Rauchens in Gaststätten
- die Einführung einer rauchfreien öffentlichen Verwaltung

Der regierungsrätliche Vorschlag wurde in enger Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft erarbeitet, der beispielsweise das städtische Werbeverbot übernahm, während der Stadtkanton sich beim Schutz der Jugendlichen dem Landkanton anpasste. Auch bezüglich einer rauchfreien Verwaltung werden in beiden Kantonen die gleichen Massnahmen ergriffen. Es handelt sich jedoch nicht um ein partnerschaftliches Geschäft.

2. Vorgehen der Kommission

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) hat den Ratschlag und Entwurf betreffend neue gesetzliche Regelungen zum Tabakverkauf und Angebot für Nichtraucher im Gastwirtschaftsgewerbe an ihrer Sitzung vom 23. August 2006 sorgfältig beraten.

Die Kommission hat sich dabei von Regierungsrat Carlo Conti und Thomas Steffen (Leiter Gesundheitsförderung und Prävention) über die Hintergründe der geplanten Gesetzesänderungen orientieren lassen. Da vor allem beim Angebot für Nichtraucher im Gastwirtschaftsgewerbe kontroverse Meinungen erwartet werden mussten, hatten zu diesem Thema zwei Gäste die Möglichkeit, den Kommissionsmitgliedern ihre unterschiedlichen Positionen darzulegen:

- Maurus Ebnetter (Wirteverband Basel-Stadt) orientierte über das Umdenken, welches in seiner Organisation nötig war, um die Bereitschaft für einen verbesserten Nichtraucherschutz zu erhöhen. Er berief sich auf die Broschüre "Rauchverbote in Restaurants?" und eine Studie des Link-Instituts, in welcher ein totales Rauchverbot dem zwischen Regierung und Wirteverband erarbeiteten Verhaltenskodex gegenübergestellt wurde. Ganz freiwillig hat sich der Wirteverband zwar nicht bewegt, aber der vorliegende Vorschlag sei für das Gastgewerbe im Gegensatz zu einem Totalverbot ein vertretbarer Eingriff in die unternehmerische Freiheit.
- Urs Brüttsch (Lungenliga/Krebsliga) verwies auf Erfahrungen in Europa, insbesondere auf Italien, wo ein Jahr nach Einführung eines Rauchverbots in Gaststätten bereits 500'000 Personen weniger rauchen. Aus diesem Grund machte er sich stark für das "Tessiner Modell", welches nach einjähriger Übergangsfrist ab April 2007 rauchfreie Gastbetriebe fordert. Seiner Meinung nach entstehen für die Gastbetriebe insgesamt dadurch keine Nachteile. Auf freiwilliger Basis seien keine tragfähigen Lösungen zu erreichen, wie man mittlerweile auch in Deutschland gesehen habe.

3. Erwägungen der Kommission

3.1. Verkaufsverbot von Tabakwaren

Allen Kommissionsmitgliedern leuchtete ein, dass die Einführung eines Verkaufsverbots von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren eine sinnvolle Massnahme ist, um die Schwelle für den Einstieg in den Tabakkonsum zu erhöhen. Es ist der Kommission ein grosses Anliegen, dass dabei auch der Automatenverkauf von Tabakwaren berücksichtigt wird.

3.2. Einschränkung des Rauchens in Gaststätten

In der Kommission stiess grundsätzlich eine Änderung des Gastgewerbegesetzes zugunsten der Nichtraucher vor dem Passivrauchen auf uneingeschränkte Zustimmung. Umstritten war dagegen die Methode, mit der das Ziel eines besseren Schutzes der Mehrheit der Nichtrauchenden vor der Minderheit der Rauchenden erreicht werden sollte. Im Zentrum der Diskussion standen dabei einerseits der mit dem Wirteverband und dem Hotelierverband ausgearbeitete "Verhaltenskodex für Restaurationsbetriebe", andererseits das "Tessiner Modell".

Die Kommissionsmehrheit begrüsst die von der Regierung gesuchte Konsenslösung, welche vom Gastgewerbe klare Verhaltensänderungen fordert: So müssen bis Ende 2008 neun von zehn Gastbetrieben Plätze für Nichtraucherinnen und Nichtraucher bereit halten und die Hälfte aller Innensitzplätze rauchfrei sein, wobei Gaststätten mit mehreren Räumen immer mindestens einen rauchfrei halten müssen. Das Angebot jedes Lokals muss an der Türe deklariert werden (vgl. zwei Beispiele im Anhang). Der Wirtverband wurde verpflichtet, die eingeleiteten Massnahmen per Ende 2007 und per Ende 2008 zu evaluieren. Zudem hat der Regierungsrat für den Fall, dass die ehrgeizigen Ziele nicht erreicht werden sollten, ausdrücklich eine Vorlage für ein Totalverbot in Aussicht gestellt. Unter diesen engen Rahmenbedingungen möchte die Kommissionsmehrheit einen Veränderungsprozess in Zusammenarbeit mit dem Gastgewerbe einleiten, der rasch zu einer Änderung der aktuellen Situation führen soll. Dabei ist eine deutliche Verbesserung der Situation der Nichtrauchenden unbestrittenes Ziel.

Der Kommissionsminderheit geht diese Lösung zu wenig weit und es fehlen ihr wirksame Sanktionen: sie möchte mit einem totalen Rauchverbot in den öffentlichen Räumen der Gaststätten ("Tessiner Modell") rasch klare Verhältnisse schaffen und das Service-Personal besser schützen. Wenn man anerkenne, dass Rauchen gesundheitsschädigend sei, müsse man auch handeln. Es reiche, wenn man draussen und in unbedienten Fumoirs rauchen könne – das sehe man in Irland und Italien.

3.3. Rauchfreie öffentliche Verwaltung

Das Anliegen einer rauchfreien Verwaltung war in der Kommission völlig unbestritten. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass vorgesehen ist, jedes Departement sein eigenes Umsetzungskonzept für eine rauchfreie Verwaltung erarbeiten zu lassen. Dabei sollen auch spezifische Fragen (z.B. Situation bei Sportstätten) geklärt werden.

4. Antrag an den Grossen Rat

Die Gesundheits- und Sozialkommission unterstützt einstimmig die Änderung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes betreffend Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige. Sie empfiehlt dem Grossen Rat zudem mit 8 zu 4 Stimmen ohne Enthaltungen, den nachstehenden Änderungen im Gastgewerbegesetz betreffend Angebot für Nichtraucher zuzustimmen.

Ferner empfiehlt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, die Anzüge von Lorenz Nägelin (03.7553.02), Dieter Stohrer (04.7984.03), Patrick Cattin (01.6877.03), und Lorenz Nägelin (05.8141.03) abzuschreiben, und sie empfiehlt mit 8 zu 4 Stimmen, den Anzug von Andrea Bollinger (05.8257.02) abzuschreiben.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht am 18.09.2006 auf dem Zirkularweg verabschiedet und Michael Martig zum Sprecher bestimmt.

Gesundheits- und Sozialkommission

Michael Martig

Kantonales Übertretungsstrafgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1045.01 vom 15. Juni 2006 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 06.1045.02 vom 18.09.2006, beschliesst:

I.

Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

Neu wird folgender § 35a samt Titel eingefügt:

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

§ 35a. Wer Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Wer Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

³ Für die vom Gesundheitsdepartement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

II.

Übergangsbestimmung

Für die Umsetzung des Verbots des Verkaufs von Tabakwaren über Automaten gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

III.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1045.01 vom 25. Juni 2006 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 06.1045.02 vom 18.09.2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Angebot für Nichtraucher

§ 34. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, sind für Nichtraucherinnen und Nichtraucher Bereiche mit einer genügenden Anzahl von Plätzen in separaten Räumen oder Nichtraucherzonen zu reservieren.

² Die Fachverbände sorgen für ein ausreichendes Angebot für Nichtraucher in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben.

³ Auf Angebote für Nichtraucher soll am Eingang des jeweiligen Betriebs deutlich hingewiesen werden. Diese sollen insbesondere umfassen:

- a) bei mehr als einem Gasträum mindestens einer von diesen, welcher für Nichtraucher eingerichtet ist;
- b) Zonen für Nichtraucher, welche als solche bezeichnet und von Zonen für Raucher baulich und technisch klar abgegrenzt und mit einer guten Lüftung mit Zu- und Abluft ausgerüstet sind.

⁴ Gasträume, in denen geraucht wird, sollen über eine Lüftung gemäss Abs. 3 verfügen.

⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

II.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Bitte nicht rauchen!



No smoking

© 2006 Wirtverband Basel-Stadt

Rauchfreie Zeiten

Non-smoking hours



Von ____ . ____ Uhr

bis ____ . ____ Uhr

Von ____ . ____ Uhr

bis ____ . ____ Uhr

© 2006 Wirtverband Basel-Stadt